

Regelungen über landesweite Prüffristen nach SÜwVO Abw NRW		
Ausgenommen sind Leitungen zur alleinigen Ableitung von Regenwasser, auch dann, wenn Mischwasser in diese zurückstauen kann.		
	erstmalige Prüfung	wiederholende Prüfung
nach Neubau oder wesentlicher Änderung		
häusliches Abwasser	unverzüglich	nach 30 Jahren
gewerbliches / industrielles Abwasser	unverzüglich	nach DIN 1986-30
in durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten*		
<i>häusliches Abwasser</i>		
errichtet vor dem 01.01.1965	31.12.2015	31.12.2045
vor 1965, zw. 1996 und 2013 geprüft**	nicht erneut nötig	31.12.2045
errichtet ab dem 01.01.1965	31.12.2020	31.12.2050
ab 1965, zw. 1996 und 2013 geprüft**	nicht erneut nötig	31.12.2050
<i>gewerbliches / industrielles Abwasser</i>		
errichtet vor dem 01.01.1990	31.12.2015	nach DIN 1986-30
errichtet ab dem 01.01.1990	31.12.2020	nach DIN 1986-30
zwischen 1996 und 2013 geprüft**	nicht erneut nötig	nach DIN 1986-30
außerhalb von Wasserschutzgebieten		
<i>häusliches Abwasser</i>		
zwischen 1996 und 2013 geprüft**	nicht erneut nötig	
noch nicht geprüft	keine landesweite Frist	
<i>gewerbliches / industrielles Abwasser</i>		
mit Anforderungen in Anh. AbwVO	31.12.2020	nach DIN 1986-30
ohne Anforderungen in Anh. AbwVO	keine landesweite Frist	

* Wird ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt, so sind alle innerhalb dieses Wasserschutzgebietes bestehenden Abwasserleitungen erstmals innerhalb von sieben Jahren nach der Festsetzung prüfen zu lassen.

** Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.